

Staatscassen gegeben werden, kann sich der Staat bei eintretenden Vacanzen auch wieder recht füglich entledigen. Bei Befetzung der neuen Stellen können diese Zuschüsse wegfallen; denn durch die gesetzliche Ermittlung würde der Durchschnittspreis nie auf diese Höhe gekommen sein. Ich habe Gelegenheit gehabt, etliche vierzig Jahre die Getreidepreise zusammenzustellen, um den Beweis zu führen, wie der Durchschnittspreis sich gestaltete, und er ist noch nicht auf drei Thaler gekommen, wenn man das Unglücksjahr zwischen 1805 und 1806 ausschneidet.

Abg. S a c h s e: Ob ich schon wegen eines Grundbesitztheils ebenfalls decemverpflichtet bin, so habe ich doch auf dem vorigen Landtage von 1829 für Abänderung des Ablösungsgesetzes in Hinsicht des Decem gestimmt, und mich dafür ausgesprochen. Der Gegenstand wurde damals auf sehr ausführliche Weise behandelt, so daß kaum etwas Neues wird vorgebracht werden können. Ich habe auch Etwas dergleichen noch nicht vernommen, und meine Ansicht ist dieselbe, die ich am vorigen Landtage für die Abänderung hatte; sonach trete ich dem Antrage der Deputation bei. Ich finde es ebenfalls, wie schon geäußert worden ist, anstößig, wenn ein erst am vorigen Landtage abgeänderter Punkt eines Gesetzes wieder hergestellt werden soll. Daß eine solche Abänderung hat vorkommen können, läßt sich bei einem so umfangreichen Gesetze, wie das Ablösungsgesetz ist, leicht erklären; davon kann man keineswegs einen Schluß darauf machen wollen, daß man, weil damals Etwas abgeändert ward, dieses Abgeänderte wieder abändern oder aufheben möge. Es würde dann eine nicht angemessene, das constitutionelle Princip nicht empfehlende Wankelmüthigkeit daraus hervorgehen. Wird behauptet, es sei sehr im Interesse der Geistlichen, daß der Sackdecem ebenfalls ablösbar sei, so sehe ich nicht ab, warum man so sehr auf Wiederherstellung des betreffenden Punktes des Ablösungsgesetzes hinarbeiten will; da ja gewiß durch gegenseitige Vergleichung dergleichen Ablösungen zu Stande kommen werden. Denn findet es der Geistliche in seinem Interesse, wie gesagt worden, physisch und moralisch, so wird doch, wenn nicht er, sein Nachfolger auf die Ablösung eingehen, und die Decempflchtigen mögen es nur, dafern der jetzige wegen alter Anhänglichkeit an dem Decem dazu keine Lust bezeigt, bei künftigen Geistlichen in Anregung bringen.

(Königl. Commissar v. Waidorf tritt ein.)

Wie leicht gelingt es dann, oder mit einem spätern Geistlichen. Also, sobald wahr ist, daß die Decemablösung keinen Nachtheil für den Geistlichen bringt, wird auch ohne Zweifel nach und nach gegenseitige Ablösung zu Stande kommen. Nun wird man einwenden, es fehle dazu künftighin die Landrentenbank, welche freilich die allmähliche völlige Tilgung der Last in einem bestimmten Zeitraume hervorbringt; ebenso fehle künftighin die Generalcommission, deren Auflösung bevorsteht, sobald die Ablösungen in Abnahme sind, indem dann die noch vorkommenden Sachen einer anderen Behörde übertragen werden. Nun muß man, wenn aufs Neue ein solcher Gegenstand der Ablösung, wie der Sackzehnte, zum Vorschein gebracht wird, wohl voraussehen, es wird dies zugleich zur Verlängerung der Dauer der General-

commission führen. Und ebenso besorge ich dann, es wird auch dadurch die weitere Hinausschiebung der Existenz der Landrentenbank veranlaßt werden, ein Institut, das die Staatscassen bedeutend belastet, nämlich mit einer Summe von jährlich 15.000 Thalern, und doch nur im Interesse der Decempflchtigen, folglich im Interesse des ländlichen Grundbesitzes; während die städtischen Grundbesitzer dabei ganz und gar unbetheiligt sind, gleichwohl dazu beitragen müssen. Die Ablösung des Decem ist überhaupt, wie schon in anderer Beziehung geäußert worden, mit der Ablösung der Frohnpflichtigkeit und der Zinsleistung an Rittergüter und andere berechtigte Güter ganz verschieden; denn der Decem ist im weiteren Sinne des Wortes eine Communalabgabe, die, wenn sie nicht in natura existirt, im Gelde geleistet werden mußte. Die Geistlichen müssen von den Parochieen oder Kirchengemeinden, denen sie als Seelsorger vorstehen, unterhalten werden; die Gemeinden werden ihnen jederzeit Leistungen zu gewähren haben, sie mögen im Gelde oder Naturalien bestehen. Es läßt sich daher durchaus nicht abschen, wie städtische Gemeinden, andere Kategorieen dazu kommen, zu den Ablösungen von solchen Gemeindeabgaben Etwas beizutragen. Man wollte damals den größern Grundbesitz dem andern gleichstellen. Man wollte durch das Ablösungsgesetz die Störungen, welche von den Frohnen für den landwirthschaftlichen Betrieb entstehen, abschaffen, und stellte gleichzeitig die Naturalleistungen als Gegenstand der Ablösungen auf, und weil man ihre und der Frohnen Entstehung in ferne Zeit versetzt fand, und ihr nicht immer ganz legale Gründe unterlegte, so schien es empfehlungswerth und wurde für billig angenommen, daß auf Kosten der Staatscassen die Ablösungen erfolgen, daß die Generalcommission ganz kostenfrei expedire, auch die Landrentenbank im Interesse der Pflichtigen dergestalt wirke, daß in einem gewissen Zeitraum die Oblast völlig vernichtet wird. Ein solcher Grund existirt aber für diese Parochiallast, für den Naturalzehnten keineswegs. Uebrigens muß ich ebenfalls bestätigen, daß derselbe Zehnte ein wirklicher Zehnte des Reinertrags keineswegs, sondern nur der dreißigste, vierzigste, wohl auch nur der hundertste Theil des Ertrages des Gutes ist, also nicht beschwerend erscheinen kann.

Vicepräsident Eisenstuck: Für das Deputationsgutachten muß ich mich auch erklären, also dafür, daß dem Antrage keine Folge zu geben sei. Ich thue das, obwohl ich der Ueberzeugung bin, daß die Auslegung, welche man gegeben hat, darin begründet, als ob der Zehnte deshalb gar nicht hätte unterworfen werden können, weil er eine Parochiallast sei, nicht richtig ist. Diesen Grund habe ich stets für unrichtig anerkannt und halte ihn noch für unrichtig. Parochiallast ist die, die alle Parochianen gleichmäßig betrifft; der Decem ist das nicht; der ist an einigen Orten, an andern nicht, und an dritten Orten nur bei einigen Grundstücken, also kann er nicht Parochiallast sein. Ich bin auch heute noch der Ueberzeugung, daß es sogar im wohlverstandenen Interesse der Geistlichen ist, wenn die Ablösungen vor sich gehen. Es wird später zur Ablösung kommen, daran zweifle ich nicht; sie werden darauf antragen, es ist ihnen auch der Weg eröffnet; durch freie Vereinigung kann es gesche-